

Ausnahmegenehmigung BMVg Nr. 06 (S) US

Be- und Entladen gefährlicher Güter bei laufendem Motor

1. Abweichend von

- Abschnitt 8.3.6 der Anlage B des ADR sowie Unterabschnitt 7.5.7.1 der Anlage A des ADR/ RID muss der Motor während des Beladens oder Entladens nicht abgestellt und die Ladung nicht gesichert werden, wenn das Fahrzeug zum Beladen oder Entladen im Rahmen festgelegter Umschlagverfahren, befohlen durch das zuständige Regiment/ die zuständige Brigade/ Division oder nach entsprechenden Dienstvorschriften der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika bewegt werden muss.
- Kap 8.5, Sondervorschrift 1 (S1) Abs. 4 der Anlage B des ADR
bedarf es keiner Erlaubnis oder Benachrichtigung der zuständigen Behörden, wenn im Rahmen angemeldeter Übungen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika das Be- und Entladen von gefährlichen Gütern der Klasse 1 an einer der Öffentlichkeit zugänglichen Stelle stattfindet.

2. Angaben in den Begleitpapieren:

Es sind keine zusätzlichen Angaben erforderlich.